

Besondere Bedingung Nr. 7743

Fahrzeug-Werkstätten- oder Händler-Rechtsschutz ohne Allgemeinem Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich

1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG).

2. Versicherungsumfang

2.1 Für den Betrieb

a) Fahrzeug-Rechtsschutz (gemäß Artikel 17.1.2 i.V.m. Artikel 17.2.1 bis 17.2.3)

für alle im Eigentum des versicherten Betriebes stehenden, von ihm gehaltenen, auf ihn zugelassenen oder von ihm geleasten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger (ausgenommen vermietete oder verleaste Fahrzeuge) und alle fremden Fahrzeuge, die der Betrieb in Gewahrsam hat sowie alle Fahrzeuge, die ein Probefahrerkennzeichen des versicherten Betriebes tragen; eingeschlossen ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für betrieblich befördertes und/oder betrieblich genutztes Gut nach Artikel 17.2.1.1.

b) Erweiterter Versicherungsschutz für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren;

Über den vereinbarten Deckungsumfang gemäß Artikel 17.2.2 hinaus besteht ab Erteilung der Rechtsbelehrung im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) Versicherungsschutz für die Verteidigung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor Anklage gemäß der Strafprozessordnung (StPO) bis 10% der Versicherungssumme.

Im Fall von staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen gemäß §§ 198 ff. StPO wegen des Vorwurfes fahrlässiger strafbarer Handlungen oder Unterlassungen besteht Versicherungsschutz gemäß Artikel 17.2.2.2.

Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend im Fall

- einer rechtskräftigen Verurteilung,
- einer vorläufigen Einstellung des Ermittlungs- oder eines allenfalls nachfolgenden gerichtlichen Strafverfahrens,
- einer Beendigung des Ermittlungs- oder des Strafverfahrens gemäß §§ 198, 199 ff. StPO

wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle bisher erbrachten Leistungen zu erstatten.

c) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 19.1.3);

d) Arbeitsgerichts-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 20.1.2);

e) Sozialversicherungs-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 21.1.3);

f) Beratungs-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 22.1.3).

2.2 Für die Dienstnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb

a) Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18);

b) Erweiterter Versicherungsschutz für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren;

Über den vereinbarten Deckungsumfang gemäß Artikel 18.2.2 hinaus besteht ab Erteilung der Rechtsbelehrung im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) Versicherungsschutz für die Verteidigung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor Anklage gemäß der Strafprozessordnung (StPO) bis 10% der Versicherungssumme.

Im Fall von staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen gemäß §§ 198 ff. StPO wegen des Vorwurfes fahrlässiger strafbarer Handlungen oder Unterlassungen besteht Versicherungsschutz gemäß Artikel 18.2.2.2.

Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend im Fall

- einer rechtskräftigen Verurteilung,
- einer vorläufigen Einstellung des Ermittlungs- oder eines allenfalls nachfolgenden gerichtlichen Strafverfahrens,
- einer Beendigung des Ermittlungs- oder des Strafverfahrens gemäß §§ 198, 199 ff. StPO

wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle bisher erbrachten Leistungen zu erstatten.

c) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 19.1.3);

d) Sozialversicherungs-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 21.1.3).

2.3 Für in der Versicherungsurkunde namentlich genannte Betriebsinhaber/gleichgestellte Personen und jeweils deren Familienangehörige (Artikel 5.1.)

a) Fahrzeug-Rechtsschutz (gemäß Artikel 17.1.1 i.V.m. Artikel 17.2.) für alle von in der Versicherungsurkunde namentlich genannten Betriebsinhabern/gleichgestellten Personen und den mitversicherten Personen ohne betriebliche Nutzung gehaltenen Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger;

b) Herausgabe-Rechtsschutz;

Der Versicherungsschutz umfasst die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen, die Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.3 a) und Zubehör betreffen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt.

c) Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2.);

d) Erweiterter Versicherungsschutz für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren;

Über den vereinbarten Deckungsumfang gemäß Artikel 17.2.2 und 18.2.2 hinaus besteht ab Erteilung der Rechtsbelehrung im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) Versicherungsschutz für die Verteidigung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor Anklage gemäß der Strafprozessordnung (StPO) bis 10% der Versicherungssumme.

Im Fall von staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen gemäß §§ 198 ff. StPO wegen des Vorwurfes fahrlässiger strafbarer Handlungen oder Unterlassungen besteht Versicherungsschutz gemäß Artikel 17.2.2.2 und Artikel 18.2.2.2.

Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend im Fall

- einer rechtskräftigen Verurteilung,
- einer vorläufigen Einstellung des Ermittlungs- oder eines allenfalls nachfolgenden gerichtlichen Strafverfahrens,
- einer Beendigung des Ermittlungs- oder des Strafverfahrens gemäß §§ 198, 199 ff. StPO

wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle bisher erbrachten Leistungen zu erstatten.

Betriebsinhabern gleichgestellte Personen:

Betriebsinhabern und deren Familienangehörigen (Artikel 5.1.) gleichgestellt sind bei einer OHG bzw. OEG in der Versicherungsurkunde namentlich genannte Gesellschafter, bei einer KG, KEG, GmbH und einer Genossenschaft in der Versicherungsurkunde namentlich genannte Geschäftsführer oder Vorstände und bei einer AG in der Versicherungsurkunde namentlich genannte Vorstandsmitglieder und jeweils deren Familienangehörige (Artikel 5.1.). Andere Personen (z.B. Prokuristen, Dienstnehmer des Betriebes etc.) sind Betriebsinhabern nicht gleichgestellt.

Hinweis: Änderung der Tarifmerkmale

Die jeweils vereinbarte Prämie gilt unter der Voraussetzung gleichbleibender Tarifierungsmerkmale. Der Versicherungsnehmer ist im Sinne von Artikel 13.2. verpflichtet, eine Änderung dieser Tarifierungsmerkmale (z.B. Anzahl der im Betrieb Beschäftigten) zwecks Neufestsetzung der Prämie längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.